

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rinchnach sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1

§4 (Grabgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) Einzelgrab	8,00 Euro
b) Familiengrab im Feld	14,00 Euro
c) Familiengrab am Feldrand	18,00 Euro
d) Familiengrab am Hauptgang	23,00 Euro
e) Familiengrab an der Umfriedung	29,00 Euro
f) Urnengrabstätten	
fa) in der Urnenwand	30,00 Euro
fb) im Urnengrab	30,00 Euro
fc) Urnengrab am Feldrand	35,00 Euro

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt bei erstmaligem Erwerb grundsätzlich den jeweiligen Betrag für 15 Jahre. Eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die die Dauer des bezahlten Grabnutzungsrechts hinaus, so ist eine entsprechende anteilige Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist mit den Bestattungsgebühren fällig.

(4) Das Grabnutzungsrecht bleibt mindestens auf die Dauer der der bezahlten Frist (unabhängig vom Vorhandensein eines Grabdenkmals) bestehen, d.h. bezahlte Grabgebühren werden nicht erstattet.

(5) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten beträgt bei erstmaligem Erwerb grundsätzlich den jeweiligen Betrag für 10 Jahre. Eine Verlängerung um 5 oder 10 Jahre ist möglich.

§2

§5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (ob mit und ohne anschließender Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof) beträgt für eine Leiche 107,00 Euro. Wird eine Urne im Leichenhaus aufgebahrt beträgt die Gebühr 70,00 Euro.

(2) Die Gebühr für alle mit der Bestattung einer Leiche anfallenden Tätigkeiten von Gemeindegantern und für den damit verbundenen Materialeinsatz beträgt pauschal 845,00 Euro. Die Beisetzung von Urnen wird mit dem Stundensatz des § 6 Abs. 2 nach Zeitaufwand abgerechnet.

§3

§ 6 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt die Gebühr pro Tag 60,00 Euro.

(2) Die Gebühr für sonstige Leistungen des Friedhofarbeiters bzw. weiterer Bauhofmitarbeiter in Verbindung mit einer Grabstelle beträgt für jede Arbeitsstunde 31,00 Euro.

(3) Für die Zuweisung oder Verlängerung einer Grabstelle wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

(4) Für die Prüfung eines Antrags auf Aufstellung eines Grabdenkmals wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.


(5) Die Kosten für die Beschriftung (incl. Bild bzw. Kreuz) der Grabplatten der Urnengrabstätten sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern sie nicht direkt mit dem Steinmetz abgerechnet werden.

(6) Für sonstige erbrachte besondere Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

§4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rinchnach, 20.12.2016
GEMEINDE RINCHNACH


Schaller
1. Bürgermeister

